

Besondere Geschäftsbedingungen der ADG Apotheken-Dienstleistungsgesellschaft mbH (i. F. „ADG“) für Verträge zu Softwarelizenzen/-pflege und Datendiensten

- 1. Geltung**
 - 1.1 Für alle umseitig aufgeführten und zukünftigen Verträge für Softwarelizenzen, Softwarepflege und Datendienste mit Kunden gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ADG sowie ergänzend die nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen für Verträge zu Softwarelizenzen/-pflege und Datendiensten der ADG.
 - 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit ADG ihnen schriftlich zustimmt.
 - 1.3. Die ADG ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen werden ab dem Datum ihrer Gültigkeit wirksam, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung der Änderung widerspricht. Auf diese Folge weist ADG den Kunden bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hin.
 - 1.4. Künftige mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, sie beruhen auf einer individuellen Vertragsabrede. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
 - 2. Gegenstand des Softwarelizenzvertrages**
 - 2.1 Gegenstand des Softwarelizenzvertrages sind die im Vertrag aufgeführten und mit dem Kennzeichen „S“ gekennzeichneten Vertragsgegenstände (i. F. „Software“)
 - 2.2 ADG räumt dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und auf die Vertragsdauer zeitlich beschränkte Nutzungsrecht an der Software und der Dokumentation ein. ADG bleibt in jedem Fall Eigentümerin der Software, insbesondere aller Rechte, Softwareprogramme und Dokumente.
 - 2.3 ADG und der Kunde sind sich darüber einig, dass die Beschreibungen der Software in einer etwaigen schriftlichen Kurzanleitung (und sonstigen Dokumentationen, Unterlagen etc.) keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen.
 - 2.4 Die Software und die dazugehörigen Dokumentationen sind Gegenstand von Urheber- oder anderen Schutzrechten. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Vertragsgegenstände (insbesondere die Softwareprogramme und die dazugehörigen Dokumentationen) auch in einer von ihm bearbeiteten, erweiterten oder sonst geänderten Fassung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ADG Dritten bekannt werden. Verstöße gegen diese Verpflichtung berechtigten ADG zur Geltendmachung des ihr daraus entstandenen Schadens.
 - 2.5** Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, darf die Software nur auf der vertraglich vereinbarten Hardware eingesetzt und ausschließlich im Rahmen des Betriebs der im Vertrag genannten Apotheke des Kunden genutzt werden. Eine zeitgleiche Speicherung und Nutzung auf mehr als nur einem System ist unzulässig. Jegliche Installation von Software auf der vertraglich vereinbarten Hardware erfolgt ausschließlich durch ADG. Der Kunde ist nicht zur Installation von Software berechtigt. Bei einem Hardwarewechsel muss der Kunde die Software von dem bisher genutzten System entfernen, bei Bedarf steht ADG dem Kunden hierbei unterstützend zur Verfügung.
 - 3. Gegenstand des Softwarepflegevertrages**
 - 3.1 Gegenstand des Softwarepflegevertrages ist die Pflege der im Vertrag aufgeführten und mit dem Kennzeichen „S“ gekennzeichneten Software sowie das Angebot eines Telefonservices (Hotline). ADG pflegt und verbessert im Rahmen der technischen Möglichkeiten ihre Programme. Die im Rahmen der gesetzlichen Instandhaltungspflichten von ADG zu erbringenden Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Softwarepflegevertrages.
 - 3.2 ADG führt für die Software eine Fehlerdiagnose sowie die Beseitigung von Programmfehlern und Störungen durch. Zur Erhaltung des vertragsmäßigen Zustandes der Hard- und Software werden täglich technische Informationen und Kennzahlen durch das Diagnose-Tool ADG Service online aus dem Apothekensystem gesammelt und an ADG übermittelt. Im Rahmen der Serviceleistungen durch ADG werden dadurch technische Sachverhalte und Störungen identifiziert. Dabei können auch Daten mit möglichem Personenbezug - wie IDF, IP-Adresse, Softwarestand - verarbeitet werden. Alle diese technischen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Hard- und Softwarepflege verarbeitet. Die Beseitigung von Programmfehlern erfolgt durch Lieferung des jeweils aktuellen Softwarestandes. Voraussetzung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist und in dem jeweils letzten der Apotheke überlassenen Softwarestand auftritt. Bis zur Überlassung des neuen Softwarestandes zeigt ADG dem Kunden Zwischenlösungen zur Umgehung des Fehlers auf, wenn dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und der Kunde wegen des Fehlers unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann. Der Kunde ist verpflichtet, den jeweils aktuellen Softwarestand einzusetzen. Zur Softwarebetreuung und Fehlermeldung steht während der bei
 - 4. Gegenstand der Datendienste**
 - 4.1 Gegenstand des Vertrages für Datendienste sind die im Vertrag aufgeführten und mit dem Kennzeichen „DD“ gekennzeichneten oder gesondert vereinbarte Vertragsgegenstände sowie ggf. gesondert vereinbarte (i.F. „Datendienste“), Die Vertragsgegenstände (z.B. Änderungsdaten zur Arzneimittel-Taxe oder sonstige von ADG - ggf. unter Einbindung von Dritten - entwickelte Datendienste) werden im Rahmen einer eigenständigen Vereinbarung nach Wahl der ADG in Form einer CD-ROM oder auf dem Wege der Datenfernübertragung, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, auf Kosten des Kunden übermittelt.
 - 4.2 ADG räumt dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages das nicht ausschließliche und auf die Vertragsdauer zeitlich beschränkte Nutzungsrecht an den Daten/Datendiensten ein.
 - 4.3 Die Daten sind Eigentum des jeweiligen Herausgebers. Eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nicht, auch nicht in Form von Ausdrucken aus dem Datenmaterial, gestattet. Der Kunde darf das jeweilige Datenmaterial zudem nicht online, insbesondere nicht im Internet, verfügbar machen.
 - 4.4 Bei Verletzung der Urheberrechte gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Herausgebers.
 - 4.5 ADG übernimmt für das Datenmaterial von Datendiensten verschiedener Herausgeber keinerlei Haftung.
 - 5. Laufzeit und Verlängerung von Verträgen**
 - 5.1 Die Laufzeit des Vertrages beträgt 60 Monate.
 - 6. Pflichten des Kunden**
 - 6.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Software in ihren Funktionen oder in ihrem Erscheinungsbild nicht zu
- ADG üblichen Arbeitszeiten ein Telefonservice (Hotline) zur Verfügung.
3.3 ADG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Softwarepflege eines Erfüllungsgehilfen zu bedienen und die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf den Erfüllungsgehilfen zu übertragen.
3.4 ADG führt keine Beseitigung von Softwarefehlern durch, die durch unsachgemäße Handhabung, Installation von Fremdsoftware (sofern diese nicht von ADG unterstützt oder vertrieben wird oder vorbehaltlich individueller Regelung zwischen ADG und dem Kunden) oder durch Computer-Malware aller Art entstanden sind.

Besondere Geschäftsbedingungen der ADG Apotheken-Dienstleistungsgesellschaft mbH (i. F. „ADG“) für Verträge zu Softwarelizenzen/-pflege und Datendiensten

- verändern, zu manipulieren oder in sonstiger Weise zu bearbeiten.
- 6.2 Der Kunde ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch ADG nicht berechtigt, die Software im Original oder als Kopie Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall einer Veräußerung, Verpachtung oder Schließung des Betriebes eines Kunden.
- 6.3 Sofern die schriftliche Zustimmung der ADG vorliegt, kann die Weitergabe der Software durch den Kunden an Dritte unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- durch Vorlage einer Anerkennungserklärung aller Verträge durch den neuen Anwender
 - durch Übergabe der Hard- und Software incl. Dokumentationen
- Verstöße gegen diese Vereinbarung berechtigen ADG zur Geltendmachung des ihr entstandenen Schadens.
- 6.4 Der Kunde verpflichtet sich, keine von ADG nicht unterstützte oder vertriebene Fremdsoftware auf dem System aufzuspielen. Bei Zuwiderhandlungen übernimmt ADG keinerlei Haftung für daraus entstehende Schäden. Die für die Beseitigung solcher Fremdsoftware anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 6.5 Der Kunde verpflichtet sich zum Einsatz eines ausreichenden und üblichen Datensicherungskonzeptes und zu einer regelmäßigen Datensicherung gemäß den Vorgaben des entsprechend eingesetzten Datensicherungskonzeptes.
- 6.6 Der Kunde verpflichtet sich vor Installation, Mängelbeseitigung oder vor anderen Softwarepflege-Leistungen zusätzliche Sicherungskopien (backups) der auf seinem System gespeicherten Daten herzustellen.
- 6.7 Der Kunde verpflichtet sich, in zumutbarem Umfang daran mitzuwirken, dass ADG ihm die Leistungen zeitgerecht überlassen und die Softwarepflege reibungslos vornehmen kann.
- 7. Anwendbares Recht - Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 7.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 7.2 Erfüllungsort für beide Vertragspartner und Gerichtsstand für alle aus der Lieferung entstehenden Streitigkeiten ist Mannheim.